

Versicherungspflicht in der Zusatzversorgung von A bis Z

Grundsätzliches	3
Altersrentner – mit Teilrente aus der gesetzlichen Rentenversicherung	3
Altersrentner – mit Vollrente aus der gesetzlichen Rentenversicherung	3
Altersteilzeit.....	3
Amtsboten	3
Anerkennungsjahr	3
Arbeitsförderungsmaßnahmen, Eingliederungszuschüsse.....	3
Außertariflich Beschäftigte	4
Auszubildende und Schüler	4
Beamte.....	7
Befristet Beschäftigte	7
Berufsständisch Versicherte	7
Bürgermeister, ehrenamtlich.....	7
Bürgermeister, hauptamtlich.....	7
Bundesfreiwilligendienst	7
Chefärzte.....	7
Ehrenamtlich Tätige.....	7
Elternzeit.....	8
Erwerbsminderungsrentner	8
Fleischkontrolleure	8
Freiwilliges soziales Jahr	8
Geringfügig Beschäftigte.....	8
Kurzzeitig Beschäftigte.....	8
Landrat, stellvertretender Landrat	8
Leitende Angestellte	9
Praktikanten	9
Probezeit.....	9
Rechtsreferendare	9
Rentner	9
Saisonarbeitnehmer	9
Schüler > siehe Auszubildende und Schüler	9



Studenten,	9
Studenten im Rahmen von dualen Studiengängen	9
Studierende in einem dualen Hebammenstudium.....	10
Übungsleiter	10
Vorstandsmitglieder	11
Waldarbeiter.....	11
Wehrdienstleistende (Freiwilliger Wehrdienst)	11
Zeitsoldaten	11



Grundsätzliches

Versicherungspflichtig sind grundsätzlich alle Beschäftigten eines Arbeitgebers, der Mitglied der KVK Zusatzversorgungskasse ist, die

- das 17. Lebensjahr vollendet haben und
- die Wartezeit von 60 Umlagemonaten bis zum Erreichen der Altersgrenze für die abschlagfreie gesetzliche Regelaltersrente erfüllen können. Versicherungszeiten, die bereits in der Zusatzversorgung erreicht wurden, werden hierbei berücksichtigt.

In § 19 der Kassensatzung sind Ausnahmen von der Versicherungspflicht geregelt. Da es zu einzelnen Personengruppen immer wieder Fragen hinsichtlich der Versicherungspflicht gibt, haben wir die am häufigsten vorkommenden Personengruppe im Folgenden erläutert:

Altersrentner – mit Teilrente aus der gesetzlichen Rentenversicherung

sind versicherungspflichtig, da der Beginn einer gesetzlichen Teilrente kein Versicherungsfall in der Zusatzversorgung ist (es wird also keine KVK Zusatzrente gezahlt). Da während der Teilrente weiter gearbeitet wird, besteht Versicherungspflicht.

Altersrentner – mit Vollrente aus der gesetzlichen Rentenversicherung

Altersrentner, die eine Altersrente als Vollrente beziehen, sind nicht versicherungspflichtig.

Wird zunächst eine Altersrente als Vollrente bezogen, diese anschließend in eine Altersrente als Teilrente umgewandelt und wird während des Bezugs der Teilrente eine Teilzeitbeschäftigung ausgeübt, besteht dennoch Versicherungsfreiheit in der Zusatzversorgung.

Altersteilzeit

Beschäftigte in Altersteilzeit sind versicherungspflichtig. Dies gilt auch während der Freistellungsphase im Blockmodell.

Amtsboten

sind versicherungsfrei, da Aufwandsentschädigungen gezahlt werden, die kein zusatzversorgungspflichtiges Entgelt darstellen.

Anerkennungsjahr

Berufe im Anerkennungsjahr (z. B. Erzieherinnen im Anerkennungsjahr) sind versicherungsfrei. Wird jedoch im Arbeitsvertrag festgelegt, dass für das Beschäftigungsverhältnis ein Tarifvertrag des öffentlichen Dienstes angewendet wird, in dem die zusätzliche Altersversorgung zugesagt wird, oder wird die Teilnahme an der Zusatzversorgung einzelvertraglich geregelt, so ist die Zusatzversorgung zwischen Arbeitgeber und Beschäftigtem vereinbart und es tritt Versicherungspflicht ein.

Arbeitsförderungsmaßnahmen, Eingliederungszuschüsse

Bei Beschäftigten, die durch die Agentur für Arbeit gefördert werden, muss der Arbeitgeber prüfen, ob Versicherungspflicht in der Zusatzversorgung vorliegt. Eine Versicherungspflicht ist ausgeschlossen, wenn der Beschäftigte durch die geförderte Maßnahme vom TVöD/TV-L ausgenommen ist. Solche Beschäftigten haben keinen Anspruch auf Zusatzversorgung.

Diese Prüfung anhand des Geltungsbereichs des TVöD gilt auch für Arbeitgeber, die nicht an diese Tarifverträge gebunden sind und gegebenenfalls einen anderen Tarifvertrag anwenden.

Ab dem 01. Januar 2019 sind Beschäftigte, für die der Arbeitgeber Lohnkostenzuschüsse von der Agentur für Arbeit nach

- dem neugefassten § 16 e SGB II für die Eingliederung von Langzeitarbeitslosen (seit mindestens 2 Jahren arbeitslos) sowie
- dem neu eingeführten § 16 i SGB II „Teilhabe am Arbeitsmarkt“ für arbeitsmarktferne Menschen erhält, zur Versicherung bei der Zusatzversorgungskasse anzumelden.

Die Zielgruppe für die „Teilhabe am Arbeitsmarkt“ nach § 16 i SGB II sind Menschen, die über 25 Jahre alt sind, für mindestens sechs in den letzten sieben Jahren Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhaltes nach dem SGB II bezogen haben und in dieser Zeit nicht oder nur kurzzeitig beschäftigt waren.

Die VKA hat mit ihrem Rundschreiben Nr. 37/2019 vom 06. März 2019 darauf hingewiesen, dass diese Personen dem TVöD und dem TV-V unterliegen. Die Ausnahmetatbestände des § 1 Abs. 2 Buchst. i, k TVöD bzw. des § 1 Abs. 3 Buchst. c,aa und § 1 Abs. 3 Buchst. c,bb TV-V greifen nicht.

Nach wie vor ausgenommen von der Versicherungspflicht zur Zusatzversorgung sind Beschäftigte,

- für die Eingliederungszuschüsse nach den §§ 88 ff SGB III gewährt werden
- die Arbeiten nach den §§ 260 SGB III verrichten
- für die Eingliederungszuschüsse nach § 16 Abs. 1 Satz 2 Nr. 5 SGB II gewährt werden
- die in sog. Arbeitsgelegenheiten mit Mehraufwandsentschädigung nach § 16 d SGB II zuge-wiesen werden.

In anderen, nicht als Ausnahme beschriebenen Fällen, muss von einer Zusatzversorgungspflicht ausgegangen werden.

Außertariflich Beschäftigte

sind grundsätzlich versicherungsfrei, da sie von den Tarifverträgen des öffentlichen Dienstes ausgenommen sind. Allerdings kann die Versicherungspflicht arbeitsvertraglich vereinbart werden.

Ausgenommen nach §1 Abs.2 TVöD sind u. a.

- Beschäftigte als leitende Angestellte im Sinne des § 5 Abs. 3 BetrVG, wenn ihre Arbeitsbedingungen einzelvertraglich besonders vereinbart sind,
- Chefärzte,
- Beschäftigte, die ein über das Tabellenentgelt der Entgeltgruppe 15 hinausgehendes regelmäßiges Entgelt erhalten.

Auszubildende und Schüler

Auszubildende und Schüler, die unter die Tarifverträge für Auszubildende des öffentlichen Dienstes (TVAöD) fallen oder fallen würden, wenn die Tarifverträge angewandt würden, sind versicherungspflichtig .Damit sind grundsätzlich versicherungspflichtig Auszubildende, die in Verwaltungen oder Betrieben, die unter den Geltungsbereich des TVöD, TV-V, TV-N, TV-WW/NW fallen, in einem staatlich anerkannten oder als staatlich anerkannt geltenden Ausbildungsberuf ausgebildet werden.

Schüler, die noch an allgemeinbildenden Schulen lernen und in ihrer Freizeit arbeiten, sind versicherungspflichtig, wenn sie die allgemeinen Voraussetzungen für die Versicherungspflicht (insbesondere Vollendung 17. Lebensjahr, keine kurzfristige Beschäftigung) erfüllen

Ausbildung /Schulausbildung etc.	Versicherungspflicht in der Zusatzversorgung?
Auszubildende in Betrieben oder Betriebsteilen, in denen der TVAöD, der TV-V oder der TV WW/NW angewendet werden	Ja
Auszubildende in Betrieben oder Betriebsteilen, in denen der TV-N angewendet wird	Ja, soweit keine anderweitige landesbezirkliche Regelung etwas anderes bestimmt
Auszubildende in praxisintegrierten Ausbildungsgängen zur / zum Heilerziehungspfleger_in	Ja, ab 01.07.2022
Auszubildende zur Heilerziehungsassistentin/-assistenten	Nein
Auszubildende zum Forstwirt	Ja
Auszubildende in der Landwirtschaft und dem Weinbau	Ja, sofern die Beschäftigten des Ausbildungsbetriebes unter den TVöD fallen
Auszubildende zu Logopädinnen und Logopäden	Ja ab 01.01.2019
Auszubildende zu Medizinisch-technischen Laboratoriumsassistentinnen/-assistenten	Ja ab 01.01.2019
Auszubildende zu Medizinisch-technischen Radiologieassistentinnen/-assistenten	Ja ab 01.01.2019
Auszubildende zu Medizinisch-technischen Assistentinnen und Assistenten für Funktionsdiagnostik	Ja ab 01.01.2019
Auszubildende zu Ergotherapeutinnen und Ergotherapeuten	Ja ab 01.01.2019
Auszubildende zu Physiotherapeutinnen und Physiotherapeuten	Ja ab 01.01.2019
Auszubildende zu Diätassistentinnen und Diätassistenten	Ja ab 01.01.2019
Auszubildende zu Orthoptistinnen und Orthoptisten	Ja ab 01.01.2019
Klassische Erzieherinnen –und Erzieherausbildung (auch im Anerkennungsjahr)	Nein
Praxisintegrierte Ausbildung zur Erzieherin/zum Erzieher (PIA)	Ja ab 01.03.2018
Schülerinnen und Schüler in der Gesundheits- und Krankenpflege	Ja ab 01.07.2007
Schülerinnen und Schüler in der Gesundheits- und Kinderkrankenpflege	Ja ab 01.07.2007
Schüler in der Entbindungspflege	Ja ab 01.07.2007
Schülerinnen und Schüler in der Altenpflege	Ja ab 01.07.2007
Schülerinnen und Schüler in der Operationstechnischen Assistenz (OTA)	Ja ab 01.03.2018
Schülerinnen und Schüler der Anästhesietechnischen Assistenz (ATA)	Ja ab 01.03.2018

Ausbildung /Schulausbildung etc.	Versicherungspflicht in der Zusatzversorgung?
Schülerinnen und Schüler in der Krankenpflegehilfe	Nein
Schülerinnen und Schüler in der Altenpflegehilfe	Nein
Schülerinnen und Schüler für den Beruf des Heimerziehungspflegers, Heilerziehungspflegers und Heilerziehungshelfers	Nein
Praktikanten	Nein
Volontäre	Nein
Körperlich, geistig oder seelisch behinderte Personen, die aufgrund ihrer Behinderung in besonderen Ausbildungswerkstätten ausgebildet werden	Nein
Teilnehmerinnen und Teilnehmer am freiwilligen sozialen/ökologischen Jahr (FSJ/FÖJ), berufsvorbereitenden Jahr (BSJ) und Bundesfreiwilligendienst (BFD)	Nein
Umschüler	Ja, wenn mit dem ausbildenden Arbeitgeber ein Ausbildungs- oder Umschulungsvertrag geschlossen wurde und der Arbeitgeber dem Umschüler eine Ausbildungvergütung zahlt
Studenten in dualen Studiengängen > siehe Studenten Seite 9	
Studenten / Werkstudenten	<p>Ja, wenn neben dem Studium eine Beschäftigung ausgeübt wird, die nach § 18 der Kassenatzung der Zusatzversorgungspflicht unterliegt.</p> <p>Nein, wenn die Beschäftigung als vorgeschriebenes Praktikum abgeleistet wird.</p>

Beamte

Beamte sind keine Arbeitnehmer und damit auch nicht in der Zusatzversorgung zu versichern. Auch ehemalige Beamte, die das Beamtenverhältnis beendet haben, sind nicht in der Zusatzversorgung nachzuversichern. Versicherungsfrei sind auch Ruhestandsbeamte und beurlaubte Beamte, die als Angestellte bzw. Arbeitnehmer beschäftigt werden. Dies gilt auch für Beamte, die einer Nebenbeschäftigung oder Teilzeitbeschäftigung nachgehen, die sozialversicherungspflichtig ist.

Auch Zeitsoldaten haben Anspruch auf eine Versorgung nach soldatenrechtlichen Vorschriften und sind somit nicht versicherungspflichtig.

Eine Nachversicherung für die Zeit eines Beamtenverhältnisses ist in der Zusatzversorgung – anders als in der gesetzlichen Rentenversicherung – nicht möglich.

Befristet Beschäftigte

Befristet Beschäftigte sind versicherungspflichtig, es sei denn, dass sie kurzzeitig beschäftigt im Sinne des § 8 Abs. 1 Nr. 2 SGB IV sind.

Berufsständisch Versicherte

Beschäftigte, die Mitglied einer berufsständischen Versorgungseinrichtung sind, sind grundsätzlich versicherungspflichtig in der Zusatzversorgung, wenn sie die üblichen Voraussetzungen hierfür erfüllen.

Zu den berufsständischen Versorgungseinrichtungen gehören z. B.

- Ärzteversorgungen,
- Apothekerversorgungen,
- Rechtsanwalts- und Steuerberaterversorgungen,
- Architektenversorgungen etc.

Bürgermeister, ehrenamtlich

Ehrenamtlich tätige Bürgermeister, Gemeinderäte usw. sind nicht versicherungspflichtig in der Zusatzversorgung.

Bürgermeister, hauptamtlich

Die Tätigkeit als hauptamtlicher Bürgermeister ist kein Beschäftigungsverhältnis und unterliegt damit nicht der Versicherungspflicht in der Zusatzversorgung.

Bundesfreiwilligendienst

Tätigkeiten im Rahmen eines Bundesfreiwilligendienstes sind nicht versicherungspflichtig, da kein Arbeitsverhältnis begründet wird. Erbringt ein Beschäftigter während eines bestehenden (ruhenden) Beschäftigungsverhältnisses eine Tätigkeit im Rahmen des Bundesfreiwilligendienstes, sind keine Umlagen/Beiträge zu zahlen. Der Bundesfreiwilligendienst ist rechtlich vom freiwilligen Wehrdienst zu unterscheiden. Die Vorschriften des Arbeitsplatzschutzgesetzes finden keine Anwendung.

Chefärzte

sind grundsätzlich versicherungsfrei, da sie von den Tarifverträgen des öffentlichen Dienstes ausgenommen sind (§1 Abs.2 Buchst.a TVöD). Allerdings kann die Versicherungspflicht arbeitsvertraglich vereinbart werden.

Ehrenamtlich Tätige

Inhaber von Ehrenämtern, die das Ehrenamt ausschließlich gemeinnützig und nicht erwerbsmäßig ausüben, stehen in der Regel in keinem privatrechtlichen Arbeitsverhältnis. Hierzu zählen beispielsweise ehrenamtliche Bürgermeister, Ortsvorsteher, Stadt- und Gemeinderäte. Sie sind daher in ihrer Eigenschaft als ehrenamtlich Tätige nicht versicherungspflichtig.

Liegt dagegen eine sozialversicherungspflichtige Beschäftigung vor und wird der Jahresfreibetrag von 720 € / 60 € pro Monat überschritten, ist eine Anmeldung zur Pflichtversicherung vorzunehmen.

Als zusatzversorgungspflichtiges Entgelt ist dabei nicht das vollständige Entgelt zu melden, sondern nur der Betrag, der die Freigrenze übersteigt. Wird der Beschäftigte einmal bei der KVK Zusatzversorgungskasse angemeldet, bleibt die Versicherung für die Dauer des Beschäftigungsverhältnisses bestehen. Zeiten, in denen die Freigrenze nicht überschritten wird, sind vom Arbeitgeber als Fehlzeiten mit dem Buchungsschlüssel 01 40 00 zu melden.

Elternzeit

Während der Elternzeit bleibt die Pflichtversicherung bestehen, da das Beschäftigungsverhältnis weiter besteht und nur vorübergehend ruht.

Teilzeitbeschäftigungen während einer Elternzeit sind versicherungspflichtig, wenn die sonstigen Voraussetzungen für die Versicherungspflicht erfüllt sind. Ruht das Beschäftigungsverhältnis während einer Elternzeit, so wird für jeden vollen Monat ein Entgelt von 500 € als soziale Komponente unterstellt.

Erwerbsminderungsrentner

sind versicherungspflichtig, wenn sie ein Arbeitsverhältnis aufnehmen oder fortführen, das die sonstigen Voraussetzungen für die Versicherungspflicht erfüllt. Die sich während der Erwerbsminderungsrente aus der versicherungspflichtigen Beschäftigung ergebenden Versorgungspunkte werden bei Eintritt eines neuen Versicherungsfalles (z. B. Beginn einer Altersrente) berücksichtigt.

Fleischkontrolleure

Der Tarifvertrag TV-Fleischuntersuchung-VKA ist am 01.09.2008 in Kraft getreten und löst für alle Teilzeitbeschäftigten in der Fleischuntersuchung die bis dahin geltenden Einzeltarifverträge ab. Gem. § 16 des Tarifvertrages unterliegen Beschäftigte, die Tätigkeiten innerhalb und außerhalb öffentlicher Schlachthöfe erbringen und hierfür nach dem TV-Fleischuntersuchung-VKA eine Stundenvergütung erhalten, grundsätzlich der Zusatzversicherungspflicht. Demgegenüber haben Beschäftigte, die eine Stückvergütung erhalten, weiterhin keinen Anspruch auf eine Zusatzversorgung.

Freiwilliges soziales Jahr

Personen, die ein freiwilliges soziales Jahr ableisten (§ 10 SGB IV), sind keine Beschäftigte und sind daher nicht versicherungspflichtig.

Geringfügig Beschäftigte

Geringfügig Beschäftigte im Sinne des § 8 Abs. 1 Nr. 1 SGB IV sind versicherungspflichtig, gleichgültig in welchem Umfang die geringfügige Beschäftigung erfolgt.

Kurzzeitig Beschäftigte

Kurzzeitig Beschäftigte im Sinne des § 8 Abs. 1 Satz 2 SGB IV sind versicherungsfrei.

Eine kurzfristige Beschäftigung liegt vor, wenn sie im Voraus auf drei Monate oder insgesamt 70 Arbeitstage in einem Kalenderjahr befristet ist und nicht berufsmäßig ausgeübt wird.

Ob eine berufsmäßige Beschäftigung ausgeübt wird, prüft der zuständige Sozialversicherungsträger.

Wird eine zunächst kurzfristige Beschäftigung verlängert und entsteht dadurch Versicherungspflicht in der Sozialversicherung, ist der Beschäftigte ab dem Zeitpunkt der Verlängerung (also nicht rückwirkend) in der Zusatzversorgung anzumelden.

Landrat, stellvertretender Landrat

Landräte sind – wie hauptamtliche Bürgermeister– kommunale Wahlbeamte und damit nicht versicherungspflichtig.

Der gewählte Vertreter des Landrates ist ebenfalls nicht versicherungspflichtig, da es sich um eine ehrenamtliche Tätigkeit handelt. Der Stellvertreter erhält eine Aufwandsentschädigung, die kein zusatzversorgungspflichtiges Entgelt darstellt. Auch wenn der Stellvertreter nach der jeweiligen Kommunalverfassung als kommunaler Wahlbeamter (in Form einer ehrenamtlichen Tätigkeit) angesehen wird, besteht keine Versicherungspflicht.

Leitende Angestellte

Leitende Angestellte sind grundsätzlich versicherungsfrei, da sie von den Tarifverträgen des öffentlichen Dienstes ausgenommen sind. Allerdings kann die Versicherungspflicht arbeitsvertraglich vereinbart werden.

Praktikanten

sind versicherungsfrei, weil sie vom TVAöD ausgenommen sind (§ 1 Abs. 2 Buchst. b TVAöD).

Probezeit

Wenn im Rahmen eines Beschäftigungsverhältnisses eine Probezeit vereinbart ist, ist die Beschäftigung von Anfang an versicherungspflichtig, wenn die sonstigen Voraussetzungen zur Versicherungspflicht erfüllt sind.

Rechtsreferendare

sind nicht versicherungspflichtig. Sie sind während der Referendarzeit – je nach Bundesland – entweder Beamte oder in einem öffentlich-rechtlichen Ausbildungsverhältnis besonderer Art.

Rentner

- mit Altersrente als Vollrente

siehe Altersrentner mit Vollrente aus der gesetzlichen Rentenversicherung.

- mit Altersrente als Teilrente

siehe Altersrentner mit Teilrente aus der gesetzlichen Rentenversicherung

- mit Erwerbsminderungsrente

siehe Erwerbsminderungsrentner

Saisonarbeitnehmer

Saisonarbeitnehmer mit unbefristetem Arbeitsverhältnis sind ab Beginn ihres Arbeitsverhältnisses in der Zusatzversorgung zu versichern.

Saisonarbeitnehmer mit einem für die Dauer der Saison befristeten Arbeitsverhältnis sind vom Beginn des Beschäftigungsverhältnisses an – also ab Beginn der ersten Saison – zu versichern, sofern die allgemeinen Voraussetzungen für eine Versicherungspflicht erfüllt sind.

Schüler > siehe Auszubildende und Schüler

Studenten

die neben ihrem Studium eine Beschäftigung ausüben, sind grundsätzlich versicherungspflichtig, wenn sie nicht kurzzeitig im Sinne des § 8 Abs. 1 Nr. 2 SGB IV beschäftigt sind.

Studenten, die während ihres Studiums ein Praktikum absolvieren, das in ihrer Studien- oder Prüfungsordnung vorgeschrieben ist, sind versicherungsfrei.

Studenten im Rahmen von dualen Studiengängen

Bei der Beurteilung der Frage, ob ein duales Studium zur Zusatzversorgungspflicht führt, ist zunächst ausschlaggebend, ob ein Arbeits- oder Ausbildungsverhältnis begründet wird, welches gem. § 1 ATV-K und dessen Anlage 1 unter den Geltungsbereich des TVöD, TV-V, TV-N Hessen, TVAöD, TVSöD oder unter einen der anderen in der Anlage 1 des ATV-K genannten Manteltarifverträge fällt. Hierbei ist nach der Art des dualen Studiums zu unterscheiden:

a) Praxisintegrierte duale Studiengänge

Diese Studiengänge weisen einen hohen Anteil berufspraktischer Phasen auf.

Durch eine enge organisatorische und lehrplanmäßige Verzahnung zwischen dem Lernort Hochschule und dem Lernort Verwaltung oder Betrieb wird ein Teil der für den Studienabschluss erforderlichen Kompetenzen in der Praxis erworben und bewertet. Die Praxisphasen werden als Bestandteil des Hochschulstudiums absolviert.

Ab dem 10.11.2023 gilt für Arbeitgeber, die dem TVöD-V unterliegen, die Studienrichtlinie TVöD-V. Hiernach finden die Regelungen des Tarifvertrags für Auszubildende des öffentlichen Dienstes (TVAöD) - Allgemeiner Teil - und - Besonderer Teil BBiG - Anwendung auf das praxisintegrierte duale Studium, soweit in dieser Richtlinie keine abweichenden Regelungen getroffen werden.

Wird ein Studienvertrag nach dieser Richtlinie abgeschlossen, besteht eine Versicherungspflicht in der Zusatzversorgung.

b) Ausbildungsintegrierte duale Studiengänge

Bei erfolgreicher Teilnahme an einem ausbildungsintegrierten dualen Studiengang wird neben einem akademischen Grad (Bachelor) auch ein Abschluss in einem staatlich anerkannten Ausbildungsberuf erworben. Das ausbildungsintegrierte duale Studium setzt sich daher aus einem Ausbildungs- und einem Studienteil zusammen. Diese Teile müssen nicht nacheinander ablaufen, sondern können parallel absolviert werden.

Ab dem 01.08.2020 sind ausbildungsintegrierte duale Studiengänge in dem Tarifvertrag für Studierende in ausbildungsintegrierten dualen Studiengängen im öffentlichen Dienst (TVSöD) geregelt. Nach § 15 TVSöD haben die Studierenden während des ganzen Studiums Anspruch auf zusätzliche Alters- und Hinterbliebenenversorgung nach Maßgabe des ATV-K. Sie unterliegen somit der Versicherungspflicht in der Zusatzversorgung.

c) Berufsintegrierte und berufsbegleitende duale Studiengänge

Diese Studiengänge sind auf berufliche Weiterbildung ausgerichtet und werden berufsbegleitend von Studierenden mit einer abgeschlossenen Berufsausbildung besucht.

Zusatzversorgungspflicht besteht, wenn das Arbeitsverhältnis, das während des Studiums fortgesetzt wird, unter den Geltungsbereich des TVöD oder eines der anderen in Anlage 1 zum ATV-K genannten Manteltarifverträge fällt.

Bitte beachten Sie, dass unabhängig von der Art des dualen Studiums für alle Teilnehmer an dualen Studiengängen ab 1. Januar 2012 nach § 1 Satz 5 SGB VI Versicherungspflicht in der gesetzlichen Rentenversicherung besteht, weil dort ein Beschäftigungsverhältnis fingiert wird.

Studierende in einem dualen Hebammenstudium

Seit dem 01.01.2022 haben Studierende in einem dualen Hebammenstudium im öffentlichen Dienst im Geltungsbereich des TVHöD einen Anspruch auf betriebliche Altersversorgung und unterliegen der Versicherungspflicht in der Zusatzversorgung.

Übungsleiter

Übungsleiter, die diese Tätigkeit nebenberuflich ausüben und kein steuerpflichtiges Entgelt beziehen, sind von der Versicherungspflicht bei der KVK Zusatzversorgungskasse ausgenommen. Eine Anmeldung zur Pflichtversicherung muss erst dann erfolgen, wenn eine sozialversicherungspflichtige Beschäftigung vorliegt und der Jahresfreibetrag von 3.000 € / monatlich 250 € überschritten wird. Als zusatzversorgungspflichtiges Entgelt ist dabei nicht das vollständige Entgelt zu melden, sondern nur der Betrag, der die jeweiligen Freigrenzen übersteigt. Wird der Beschäftigte einmal bei der KVK Zusatzversorgungskasse angemeldet, bleibt die Versicherung für die Dauer des Beschäftigungsverhältnisses bestehen. Zeiten, in denen das Entgelt die Freigrenzen nicht überschreitet, sind vom Arbeitgeber als Fehlzeiten mit dem Buchungsschlüssel 01 40 00 zu melden.

Von den im Sinne der Sozialversicherung Beschäftigten unterscheidet man die Personen, die z. B. als selbstständiger Übungsleiter arbeiten. Sie sind nicht weisungsgebunden und nicht in die Arbeitsorganisation des Arbeitgebers eingegliedert. Daher stehen sie in keinem privatrechtlichen Arbeitsverhältnis und sind somit keine Beschäftigten, die der Versicherungspflicht bei der KVK Zusatzversorgungskasse unterliegen.

Vorstandsmitglieder

Vorstandsmitglieder sind grundsätzlich versicherungsfrei– können aber versichert werden.

Vorstandsmitglieder und sonstige Beschäftigte in Organfunktionen sind keine Arbeitnehmer. Sie erbringen in dieser Funktion ihre Dienstleistung in unabhängiger Stellung.

Sie können trotz der fehlenden Arbeitnehmereigenschaft in der Zusatzversorgung versichert werden, wenn

- die Beschäftigungsbedingungen nach dem für die ausgeübte Organfunktion maßgeblichen Recht
- durch einen privatrechtlichen Dienstvertrag gestaltet werden können und
- im Dienstvertrag die Teilnahme an der Zusatzversorgung vereinbart ist.

Im Vorfeld der Vereinbarung wird empfohlen, mit der KVK Zusatzversorgungskasse zu klären, ob alternative Versicherungsmöglichkeiten bestehen (z.B. freiwillige Versicherung in der Zusatzversorgung) und welche Versicherung für den Beschäftigten zu empfehlen ist.

Waldarbeiter

Waldarbeiter sind versicherungspflichtig, wenn für ihre Arbeitsverhältnisse aufgrund Tarifvertrages oder aufgrund eines durch den Arbeitsvertrag für anwendbar erklärten Tarifvertrages die Pflicht zu Versicherung besteht. Dies sind Beschäftigte, für deren Beschäftigungsverhältnis z.B. der Tarifvertrag zur Regelung der Arbeitsbedingungen von Beschäftigten in forstwirtschaftlichen Verwaltungen, Einrichtungen und Betrieben der Länder (TV-Forst) Anwendung findet oder in einem Einzelarbeitsvertrag auf diesen (wenn auch nur teilweise) Bezug genommen wird. Solche Beschäftigte sind vom TVöD ausgenommen (§1 Abs.2 Buchst.g TVöD), da für sie, wenn ein Tarifvertrag für Waldarbeiter vereinbart wird, speziellere Regelungen gelten. Diese Tarifverträge für Waldarbeiter beinhalten immer auch einen Hinweis auf die Versicherungspflicht in der Zusatzversorgung.

Beschäftigte, die im Wald arbeiten und auf deren Beschäftigung z.B. der TVöD für anwendbar erklärt wird, sind versicherungspflichtig.

Wehrdienstleistende (Freiwilliger Wehrdienst)

Während des freiwilligen Wehrdienstes ruht nach dem Arbeitsplatzschutzgesetz (ArbPISchG) das Arbeitsverhältnis und ein bestehendes Versicherungsverhältnis wird fortgesetzt. Der Arbeitgeber zahlt für die gesamte Dauer des freiwilligen Wehrdienstes Umlagen bzw. Beiträge auf der Grundlage des zusatzversorgungspflichtigen Entgelts, das dem Arbeitnehmer zugestanden hätte, wenn er keinen freiwilligen Wehrdienst ableisten würde. Der Arbeitgeber kann sich im Anschluss die Umlagen / Beiträge erstatten lassen (§ 14a Abs. 2 ArbPISchG).

Zeitsoldaten

haben Anspruch auf eine Versorgung nach soldatenrechtlichen Vorschriften und sind nicht versicherungspflichtig. Versicherungspflicht in der Zusatzversorgung tritt erst ein, wenn der Anspruch auf die Versorgung nach soldatenrechtlichen Vorschriften weggefallen ist. Beginnt der Zeitsoldat noch während der Soldatenzeit eine Ausbildung bei einem Mitglied, bleibt er für die Dauer des Soldatenverhältnisses von der Zusatzversorgung ausgeschlossen. Dieser Ausschluss soll verhindern, dass bei Eintritt eines Versicherungsfalles (z.B. Erwerbsminderungsrente) sowohl aus dem Soldatenverhältnis (Soldatenversorgungsgesetz) als auch aus der Zusatzversorgung Renten gezahlt werden. Wird nach Beendigung des Soldatenverhältnisses für eine gewisse Zeit Übergangsgeld/Übergangsgebühren gezahlt, so ist ein zeitgleiches Beschäftigungsverhältnis versicherungspflichtig.